

Zweiter Abschnitt. — Deuxième section.

Bundesgesetze. — Lois fédérales.



I. Civilstand und Ehe. — Etat civil et mariage.

16. Urteil vom 26. Januar 1898 in Sachen Comte.

Ehescheidungsklage eines Schweizerbürgers in der Schweiz.

A. Der im Jahre 1856 in Besançon geborene Eugen Maximilian Comte ist laut Heimatschein des Bürgerrates von Bressaucourt, Amt Bruntrut, d. d. 31. August 1891, in Bressaucourt verbürgert; auf dieses Bürgerrecht hat er nie verzichtet. Er leistete auch seinen Militärdienst in der Schweiz bezw. bezahlte daselbst seine Militärpflichtersatzsteuer. Im Jahre 1878 verheiratete er sich in Besançon mit Marie Alexandrine Vime von ebenda. Der Abschluß der Ehe wurde im Civilstandsregister von Besançon, nicht dagegen in demjenigen von Bressaucourt eingetragen. Am 5. Oktober 1897 erhob Comte beim Amtsgericht Nidau gegen seine Frau Klage auf Ehescheidung, gestützt auf Art. 46 litt. a und 47 des Bundesgesetzes betreffend Civilstand und Ehe. Zu der auf 13. Dezember 1897 angeetzten Verhandlung vor Amtsgericht Nidau erschien die in Besançon wohnende Beklagte trotz ordnungsgemäßer Zustellung der Vorladung nicht, noch ließ sie sich vertreten. Das Amtsgericht Nidau ist mit Urteil vom 13. Dezember 1897 auf die Ehescheidungsklage von Amtes wegen nicht eingetreten, mit der Begründung, der Kläger sei

französischer Staatsbürger; auch habe er die in Art. 56 des Civilstandsgesetzes vorgeschriebene Bescheinigung nicht vorgelegt.

B. Gegen dieses Urteil hat Comte rechtzeitig den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht. ergriffen, mit den Anträgen: Das angefochtene Erkenntnis sei aufzuheben, das Amtsgericht Nidau sei zu verhalten, die Ehescheidungsklage des Rekurrenten an die Hand zu nehmen und in der Sache ein Haupturteil auszufällen und zu diesem Ende anzuweisen, die Instanz in diesem Ehescheidungsprozesse von Amtes wegen innert kürzester Frist wieder aufzunehmen. Der Rekurs stützt sich darauf, das angefochtene Urteil enthalte eine Rechtsverweigerung (Art. 4 und 58 der Bundesverfassung) sowie eine Verletzung des Art. 54 der Bundesverfassung; die Begründung geht im Wesentlichen dahin, der Rekurrent sei in Bressaucourt heimatenässig und deshalb Schweizerbürger; daher finde Art. 56 des Civilstandsgesetzes auf ihn keine Anwendung.

C. Das Amtsgericht Nidau trägt in seiner Vernehmlassung auf Abweisung des Rekurses an. Es macht geltend, der Rekurrent habe sich nach dem Kopulationsschein als Franzose trauen lassen; die Eintragungen in den Bürgerrolle von Bressaucourt erscheinen als nicht beweiskräftig, da sie sich nicht auf das Civilstandsregister stützen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Zum Entscheide steht einzig die Frage, ob der Rekurrent als Schweizerbürger anzusehen ist oder nicht; bejahendensfalls muß das zuständige bernische Gericht die Ehescheidungsklage an Hand nehmen, ganz gleichgültig, ob der Rekurrent auch noch das Bürgerrecht eines andern Staates, z. B. Frankreichs, besäße (was übrigens nicht als nachgewiesen erscheint); denn als Schweizerbürger, der in der Schweiz wohnt, steht er unbedingt unter dem Schutze des Art. 54 der Bundesverfassung und des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe. Jene Frage nun muß nach den vorliegenden Akten zu Gunsten des Rekurrenten gelöst werden. Sowohl der Heimatschein, als die Thatsache der Leistung des Militärpflichtersatzes in der Schweiz und der Nichtleistung von Militärdienst in Frankreich beweisen klar, daß der Rekurrent Schweizerbürger ist, und da er auf dieses Schweizerbürger-

recht niemals verzichtet hat (wie das Amtsgericht Nidau selbst nicht behauptet), ist er auch heute als solcher anzusehen und zu behandeln. Danach muß aber sein Rekurs gutgeheißen werden, da alsdann ohne weiteres in der Weigerung der Anhandnahme der Klage durch das Amtsgericht Nidau eine Verletzung der vom Rekurrenten angeführten Bestimmungen der Bundesverfassung liegt.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als begründet erklärt und demzufolge das Erkenntnis des Amtsgerichtes Nidau vom 13. Dezember 1897 aufgehoben und das genannte Gericht angewiesen, die Eheheißungsklage des Rekurrenten an Hand zu nehmen.

II. Erteilung des Schweizerbürgerrechtes und Verzicht auf dasselbe. — Naturalisation et renonciation à la nationalité suisse.

17. Urteil vom 20. Januar 1898
in Sachen Nägeli.

Voraussetzungen der Entlassung aus dem Schweizerbürgerrecht. — Unanfechtbarkeit einer Aufnahme in das französische Staatsbürgerrecht. Unzulässigkeit einer Einsprache gegen die Entlassung, weil in der Schweiz eine Vormundschaft bestehe; welches Recht findet betreffend die Frage der Vormundschaft Anwendung auf einen in Frankreich naturalisierten Schweizer?

A. Der in Marseille im Jahre 1866 geborene und daselbst wohnhafte, aus Kilchberg (Kanton Zürich) stammende Georges Nägeli wurde durch Beschluß des Bezirksrates Horgen vom 19. Dezember 1890 infolge seines freien Willens, aber nachdem gegen ihn das Vormundschaftsverfahren wegen Verschwendung eingeleitet worden war, unter Vormundschaft gestellt und zu seinem Vormunde Pfarrer Gujer in Marseille ernannt. Ein Ge-

such um Entvotigung hat der Regierungsrat des Kantons Zürich in letzter Instanz mit Beschluß vom 24. März 1896 abgewiesen. Durch Dekret des Präsidenten der französischen Republik vom 8. November 1896 ist dann Nägeli in das französische Staatsbürgerrecht aufgenommen worden. Daraufhin stellte namens desselben Advokat Dr. Schneeli in Zürich beim Bezirksrate Horgen mit Eingabe vom 3. Februar 1897 das Gesuch: Es möchte 1. seinem Klienten im Sinne des § 784 litt. a des zürch. P.-G.-B. die Bewilligung zum Verzicht auf das Schweizerbürgerrecht erteilt, und 2. die über den Genannten bestehende Vormundschaft aufgehoben und nach abgelegter Vormundschaftsrechnung das vorhandene Vermögen, sei es an ihn selbst, sei es an die kompetente französische Vormundschaftsbehörde, ausshingegen werden. Diesem Gesuche liegt ein Zeugnis des Bürgermeisters von Marseille bei, wonach Nägeli in Frankreich die Handlungsfähigkeit genießt. In einer nachträglichen Eingabe brachte der Petent ferner einen Entscheid des Zivilgerichtes I. Instanz von Marseille vom 24. Februar / 1. März 1897 bei, wonach ihm auf sein Verlangen in der Person des avoué Journat ein sogenannter Sequester bestellt worden ist, welcher befugt sein soll, das Vermögen des Nägeli und die Schlußrechnungen entgegenzunehmen und dafür Saldoquittung und Decharge zu erteilen. Die Begründung des Gesuches geht kurz dahin: Alle Voraussetzungen, unter welchen nach Art. 6 des Bundesgesetzes betreffend Aktivbürgerrecht die Entlassung zu gewähren sei, seien vorhanden; die Zustimmung des Bezirksrates werde nur aus formellen Gründen nachgesucht. Folge der Entlassung aus dem Schweizerbürgerrecht sei dann der Untergang der Vormundschaft der zürcherischen Behörden und der Übergang der Frage, ob der Petent weiterhin zu bevormunden sei, an die zuständigen französischen Organe.

B. Der Gemeinderat Kilchberg, zur Vernehmlassung aufgefordert, beantragte, es seien sämtliche Begehren des Petenten abzuweisen. Er führte im wesentlichen aus: Die Erwerbung des französischen Bürgerrechtes könne für die Schweizerbehörden nicht verbindlich sein, da der Petent nie die in § 784 litt. a zürch. P.-G.-B. vorgesehene bezirksrätliche Genehmigung eingeholt habe; überdies habe der Petent wohl anlässlich seiner Naturalisation die